

## Nutzungsreglement für die Freizeitanlage am Hüttnersee

(Gültig ab 1. Juni 2018)

<b>Grundsatz</b>	Die Freizeitanlage Hüttnersee ist eine öffentliche Erholungszone im Gemeindegebiet von Richterswil. Grundeigentümerin ist die Gemeinde Richterswil. Die Erholungszone wird ohne Aufsicht geführt und ist jederzeit frei zugänglich.
<b>Rechtliche Grundlagen</b>	<p>Gemäss der Verordnung über den Schutz der Flachmoore von nationaler Bedeutung (Flachmoorverordnung, SR 451.33) müssen die Objekte ungeschmälert erhalten werden. Gemäss Art. 5 m sorgen die Kantone insbesondere dafür, dass die touristische und die Erholungsnutzung mit dem Schutzziel in Einklang steht.</p> <p>Gemäss der Verordnung zum Schutz von Natur- und Landschaftsschutzgebieten mit überkommunaler Bedeutung in der Gemeinde Hütten und Teilgebiet Richterswil vom 28. Oktober 1993 besteht das Schutzziel unter anderem in der umfassenden und ungeschmälerten Erhaltung der Schutzobjekte als Lebensräume seltener und geschützter Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften. Gemäss Ziffer VI dieser Verordnung dient die Erholungszone (Zone VI) der Erholung, soweit diese mit dem Schutz des Gebietes vereinbar ist.</p>
<b>Zuständige Stellen</b>	Gemeinde Richterswil: Die Abteilung Liegenschaften verwaltet die Liegenschaft und vertritt die Eigentümerin (Gemeinde Richterswil). Die Abteilung Bevölkerungsdienste/Sicherheit ist für Bewilligungen zuständig.
<b>Nutzungen der Anlage</b>	Grundsätzlich ist die Freizeitanlage eine öffentlich zugängliche Erholungsanlage und dient vielen Personen aus Richterswil, Hütten und Umgebung vor allem im Sommer als Erholungsfläche mit Seezugang.

	<p>Insbesondere grössere Veranstaltungen (Feste jeder Art wie z.B. Hochzeiten, Geburtstagsfeiern, Jubiläen etc.) können diesen Erholungs- und Freizeitbetrieb einschränken und zu einer Störung der sensiblen Schutzgebiete rund um den Hüttnersee führen. Daher ist es nötig, die Nutzung für Veranstaltungen zu beschränken und Richtlinien vorzugeben.</p>
<b>Öffentliche Veranstaltungen</b>	<p><u>Kleinere, öffentliche Veranstaltungen (Auftritte lokaler Chöre, Lesungen, Puppentheater etc.)</u> sind ganzjährig möglich, benötigen jedoch eine Bewilligung der Gemeinde Richterswil.</p> <p><u>Grössere, öffentliche Veranstaltungen</u> sind in der Regel nur in den Monaten August und September bewilligungsfähig. Die Anzahl wird durch die Abteilungen Bevölkerungsdienste und Liegenschaften bestimmt.</p>
<b>Private Veranstaltungen</b>	<p><u>Private Veranstaltungen (Hochzeiten, Geburtstagsfeiern, Firmenanlässe, Jubiläen etc.):</u> Die Anzahl der privaten Veranstaltungen wird auf 3 Anlässe pro Jahr begrenzt. Diese sind nur in den Monaten August und September bewilligungsfähig. Auf folgende Punkte ist zu achten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Nicht mehr als 80 Personen pro Veranstaltung</li> <li>- Musik wird auf das absolut nötige Minimum beschränkt</li> <li>- Beleuchtung wird auf das absolut nötige Minimum beschränkt (keine Scheinwerfer oder grössere Beleuchtungsanlagen)</li> <li>- Aufgebaute Zelte sind nach Ende der Veranstaltung schnellstmöglich abzubauen</li> <li>- Feuerwerk oder das Aufsteigen von Himmelslaternen sind verboten</li> <li>- Kein Campieren oder Übernachten</li> </ul>
<b>Bewilligungsverfahren</b>	<p>In der Regel werden Veranstaltungen nur bewilligt, wenn die Freizeitanlage Hüttnersee für die Öffentlichkeit zugänglich bleibt. Gesuche sind mind. 4 Wochen im Voraus schriftlich der Abteilung Bevölkerungsdienste/Sicherheit einzureichen. Dem Gesuch muss ein aussagekräftiges Anlasskonzept beiliegen (Abfall, Lärm, Parkierung, Sicherheit etc.). Zudem ist die schriftliche Zustimmung der Abteilung Liegenschaften erforderlich, welche dem Gesuch beizulegen ist.</p>
<b>Verstärker und Musikanlagen im Freien</b>	<p>Eine Bewilligung ist bei der Abteilung Bevölkerungsdienste einzuholen. In der Regel ist die Lautstärke der Musik im Freien und in Zelten ab 22.00 Uhr merklich zu reduzieren und ab 24.00 Uhr abzustellen. Bei Reklamationen ist den polizeilichen Anweisungen Folge zu leisten.</p>

<b>Polizeistundenverlängerungen</b>	<p>Eine Bewilligung ist ebenfalls bei der Abteilung Bevölkerungsdienste einzuholen.</p> <p>Verlängerungen werden in der Regel wie folgt bewilligt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Freitag auf Samstag bis 02:00 Uhr (ab 02:00 Uhr gilt Nachtruhe)</li> <li>- Samstag auf Sonntag bis 02:00 Uhr (ab 02:00 Uhr gilt Nachtruhe)</li> </ul>
<b>Aufstellen von Zelten</b>	<p>Eine Bewilligung ist bei der Abteilung Bevölkerungsdienste einzuholen. Für private Veranstaltungen ist eine maximale Grösse für 60 Personen zulässig.</p>
<b>Beleuchtung</b>	<p>Die Beleuchtung im Freien darf die Natur (Pflanzen und Tiere) nicht in unzumutbarer Weise beeinträchtigen.</p>
<b>Badestellen</b>	<p>Die Badestellen sind frei zugänglich. Die Benützung erfolgt auf eigene Gefahr hin. Es werden keine Massnahmen gegen die Verschlammung der Treppen und Steine sowie andere Unterhaltsarbeiten im Zusammenhang mit dem Seezugang durchgeführt.</p>
<b>Schwimmponton</b>	<p>Die Benützung des Schwimmpontons erfolgt ebenfalls auf eigene Gefahr hin. Es werden keine Massnahmen gegen die Verschlammung sowie andere Unterhaltsarbeiten des Schwimmpontons durchgeführt.</p>
<b>Rettungsausrüstungen</b>	<p>Die Rettungsausrüstungen sollen nur in Notfällen genutzt werden. Fehlende Ringe mit Wurfleinen können der Abteilung Liegenschaften gemeldet werden; diese werden umgehend ersetzt.</p>
<b>Parkierungsanlage</b>	<p>Das Parkieren ist in der Regel nur auf den öffentlichen Parkplätzen erlaubt.</p>
<b>Campieren</b>	<p>Das Campieren ist verboten.</p>
<b>Haftung</b>	<p>Die Gemeinde Richterswil lehnt abschliessend jegliche Haftung ab. Die Benützung der gesamten Anlage erfolgt auf eigene Gefahr.</p>